



**Kirchgemeindeversammlung vom 26. November 2024**

**Peter Schnider**  
Vizepräsident der Kirchenpflege

**Antrag der Kirchenpflege an die Kirchgemeindeversammlung:**

**Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 1. Juni 2021 (Wahlen an der Kirchgemeindeversammlung)**

### **1. Ausgangslage**

Mit der durch die Synode am 2. Dezember 2022 beschlossenen und auf den 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Teilrevision der Kirchenordnung (KO) wurden die Kirchgemeinden neu ermächtigt, in ihrer Kirchgemeindeordnung vorzusehen, dass folgende Wahlen neu nicht mehr an der Urne bzw. durch stille Wahl, sondern an der Kirchgemeindeversammlung erfolgen: a) Wahl der Synodalen, d.h. der Vertretung der Kirchgemeinde in der Synode, dem Parlament der Katholischen Kirche im Kanton Zürich (Art. 21 Abs. 1 KO), b) Bestätigungswahl der Pfarrer (Art. 58 Abs. 3 KO).

In den letzten Jahren fand in Winterthur bei diesen Wahlen immer eine stille Wahl statt. Dabei erfolgten die vorgeschriebenen Publikationen im amtlichen Publikationsorgan, ohne dass dies jeweils zu Reaktionen bei den Stimmberechtigten geführt hätte.

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung hauptsächlich aus den folgenden Gründen, die Kirchgemeindeordnung so zu ändern, dass die Wahl der Mitglieder der Synode und die Bestätigungswahl der Pfarrer neu an der Kirchgemeindeversammlung erfolgt:

- Die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung schafft den teilnehmenden aktiven Stimmberechtigten die Möglichkeit, sich konkret mit den Kandidatinnen und Kandidaten für den Einsitz in der Synode und mit den im Amt zu bestätigenden Pfarrern auseinanderzusetzen und diese näher kennenlernen zu können.

- Die regelmässige stille Wahl wird von den Stimmberechtigten kaum bemerkt.
- Mit der Bestätigungswahl der Pfarrer an der Kirchgemeindeversammlung entspricht das Verfahren demjenigen bei der Erneuerungswahl der Pfarreibeauftragten. Dies ist konsequent, wurde doch mit der erwähnten Änderung der Kirchenordnung die Amtsdauer der Pfarreibeauftragten an diejenige der Pfarrer angeglichen (Erhöhung von bisher drei auf sechs Jahre).

Die Einführung der neuen Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung macht eine Änderung von Art. 10 und 17 der Kirchgemeindeordnung erforderlich.

Die Änderung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat. Im Rahmen der erfolgten Vorprüfung hat der Synodalrat der Änderung zugestimmt.

## 2. Antrag

Gemäss Beschluss vom 30. September 2024 beantragt die Kirchenpflege der Kirchgemeindeversammlung, die Art. 10 und 17 der Kirchgemeindeordnung gemäss der Synopse unter nachfolgender Ziff. 3 so zu ändern, dass die Wahl der Mitglieder der Synode und die Bestätigungswahl der Pfarrer nicht mehr an der Urne bzw. durch stille Wahl, sondern an der Kirchgemeindeversammlung erfolgt.

Unter Berücksichtigung der Publikations- und Rechtsmittelfristen soll die Inkraftsetzung der Änderung auf den 1. März 2025 erfolgen (nachfolgende Ziff. 4). Vorzubehalten ist die Genehmigung durch den Synodalrat.

## 3. Synopse alt/neu

Bisheriges Recht	Änderung	Bemerkungen
<b>Art. 10 Urnenwahl</b> An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind; 2. die Pfarrer bei einer Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.	Art. 10 wird aufgehoben.	Die beiden unter dem bisherigen Art. 10 aufgeführten Urnenwahlen entfallen, womit die Bestimmung aufzuheben ist.

<p><b>Art. 17 Wahlbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wählt geheim und in geschlossener Versammlung:  1. die Pfarrer bei der Neuwahl,  2. die Pfarreibeauftragten,  3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin oder Präsidenten,  4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.  <sup>2</sup> Sie wählt offen die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung.  <sup>3</sup> Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.</p>	<p><b>Art. 17 Wahlbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wählt geheim und in geschlossener Versammlung:  1. die Pfarrer,  Ziff. 2 – 4 unverändert,    5. die Mitglieder der Synode.    Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Ziff. 1: Da neu sowohl die Neuwahl als auch die Bestätigungswahl der Pfarrer in der Kirchgemeindeversammlung erfolgt, ist die Beschränkung auf die Neuwahl zu streichen.</p> <p>Ziff. 5 (neu): In dieser zusätzlichen Ziffer ist die neu an der Kirchgemeindeversammlung erfolgende Wahl der Mitglieder der Synode einzufügen.</p>
---	---	---

#### 4. Inkrafttreten

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Synodalrat tritt diese Änderung der Kirchgemeindeordnung am 1. März 2025 in Kraft.